

Vereinsatzung

des Heimat- und Sportvereins Kutzenhausen¹

mit den Ortsteilen Agawang, Buch, Maingründel, Rommelsried und Unternefsried

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kutzenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 1041 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (6) Die mit § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung in Einklang stehenden Zwecke des Vereins sind:
(6.1) Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung sowie und damit einhergehend des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) Unterstützung bei der Gestaltung der Landschaft und der Schaffung von Ruhe-, Erholungs- sowie kinder- und familiengerechten Gebieten (Ortsverschönerung):

- Für die nähere Zukunft ist wichtig die Errichtung von Ruhebänken und die Ausweisung und Verbesserung von naturnahen Spazier- und Wanderwegen und sonstigen entsprechend hierzu vorgesehenen Flächen. Sie sind im Laufe der Zeit durch die entsprechenden Bepflanzungen sowie den Erhalt der natürlichen Umweltbedingungen für Flora und Fauna zu

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V.

beleben. Insoweit ist auch mit den Landwirten in der Gemeinde der regelmäßige Austausch zu suchen.

Hierzu gehört auch die Erschließung der umliegenden Waldgebiete als Erholungsraum.

- Kinderspielplatz

Im Ortsbereich wird die Errichtung eines zentralen Kinderspielplatzes angestrebt. Durch die freiwillige Mithilfe der Vereinsmitglieder kann die Ausstattung (Klettergeräte, Sandkasten, Bänke u.ä.) in Eigenleistung erstellt werden. Diese Einrichtung dient zugleich der Begegnung zwischen den Generationen.

(b) Heimatforschung:

Es ist eine Interessengruppe zu bilden, die die geschichtliche Entwicklung des heimatlichen Nahraumes erkundet und der Bevölkerung nahe bringt. Ein Teilbereich ist das Sammeln historischer Quellen und – soweit möglich – eine ständige Ausstellung historischer Gegenstände in einem künftig notwendig werdenden Gemeindehaus.

(6.2) Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Kultur- und Völkerverständigung

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Pflege der Partnerschaft mit der namensgleichen Gemeinde Kutzenhausen im Elsaß.

Aufnahme des bestehenden Elsaß-Ausschusses in den Heimatverein. Innerhalb des Vereins übernimmt eine Arbeitsgruppe die Aufgabe, die Partnerschaft zwischen den beiden Gemeinden besonders zu pflegen, indem sie organisatorische Maßnahmen ergreift, die einen regelmäßigen Kontakt einzelner Bevölkerungsgruppen gewährleistet. Beabsichtigt ist der Austausch von Schülern beider Gemeinden während der Ferien, der gegenseitige Besuch von Jugendgruppen, Vereinen, evtl. auch gegenseitige gesellige Treffen gerade der älteren Bevölkerungsschicht (Rentner, Pensionäre usw.). Die Information der entsprechenden Bevölkerungsgruppen und die Berücksichtigung der Wünsche aus der Bevölkerung erfolgt durch die Arbeitsgruppe.

(6.3) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen:

Es besteht die Absicht, den einzelnen Vereinen, die über das gesamte Gemeindegebiet verstreut sind, ein Forum anzubieten, dem sie ihre Wünsche und Anliegen vortragen können. Für die weitere Zukunft steht die Schaffung einer zentralen Räumlichkeit an, in der auch die einzelnen Vereine ihren Aktivitäten nachgehen können. Dieses Ziel ist in Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinde anzustreben

(6.4) Die Förderung des Sports

Der Verein setzt es sich als ein zentrales Ziel, die Bürger der Einheitsgemeinde Kutzenhausen und zwar möglichst alle Altersgruppen, auf dem Gebiet des Sports zu fördern.

Im Einzelnen wird dies insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte, (der HSVK setzt es sich zum Ziel, mit Unterstützung der Gemeindeorgane, der Bevölkerung unter aktiver und unentgeltlicher Mithilfe der Vereinsmitglieder die notwendigen baulichen und organisatorischen Maßnahmen mitzutragen)
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer möglichst großen Breitenwirkung, die der allgemeinen Gesunderhaltung und Fitness dient, weniger dem Streben nach herausragenden Einzelleistungen.

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden. Diesen Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein, soweit sich dies mit den Beschlüssen der Vereinsvorstandschaft vereinbaren lässt. Da der Heimatverein als Träger die alleinige Verantwortung trägt, können die Sportabteilungen kein eigenes Vermögen bilden, d. h. bei allen Einnahmen und Ausgaben betreffenden Beschlüssen ist die Vorstandschaft des Heimatvereins ausschlaggebend. Die Vereinsvorstandschaft ist gehalten, Einkünfte und Spenden der Sportabteilungen nur für diese zu verwenden bzw. Aufwendungen entsprechend zu verrechnen. Ungeachtet dieser Bestimmungen wären die Aktiva sowie Passiva dem Verein als Ganzem zuzurechnen.

Die Sportabteilung des Heimat- und Sportvereins Kutzenhausen ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zur Sportabteilung des Heimat- und Sportvereins Kutzenhausen wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

Sämtliche Mitglieder der Sportabteilung sind durch den Verein im üblichen Maße gegen Unfälle zu versichern. Die einzelnen Sportabteilungen werden bei den Fachgruppen des BLSV als Mitglieder angemeldet.

(6.5) Die Förderung von Kunst und Kultur

Dieser Satzungszweck soll insbesondere wie folgt verwirklicht werden:

Um die Lebensqualität in der Gemeinde nachhaltig zu verbessern und hierbei die Bedürfnisse / Ideen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu berücksichtigen, soll eine Ideenplattform für die Mitglieder des Vereins aber auch nicht Nichtmitglieder geschaffen werden, die eine Steigerung des kulturellen und sozialen Angebots hin Kutzenhausen zum Ziel hat. Der Vereinsvorstand entscheidet im Hinblick auf eingebrachte Vorschläge, ob und inwieweit eine Unterstützung erfolgen kann. Umfasst hiervon sollen auch Vorschläge zentral für Angebote für Familien und Kindern sowie Rentner sein (etwa gemeinsame Spielnachmittage etc.).

§ 3 Ehrenamt, Ehrenamtspauschale, Vergütungen und Aufwandsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Entscheidung über den Vertragsbeginn, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung obliegt dem Gesamtvorstand.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Honorierung an Dritte oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben die Vorsitzenden des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- (8) Der Vorstand kann weitere Einzelheiten in einer Finanzordnung regeln. Diese ist für ihre Gültigkeit durch die Mitgliederversammlung zu erlassen.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft / Ehrenmitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung. Diese entscheidet endgültig durch die einfache Stimmenmehrheit.

Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V.

- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein, dessen Aufgaben oder bei Wahrnehmung der bzw. einzelner Förderzwecke im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Grundsätze für die Ehrung von Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben:

(a) Art der Ehrungen

- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrennadeln
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

(b) Vorschlagsberechtigt sind neben den einzelnen Vorstandsmitgliedern die Vereinsmitglieder, soweit der Vorschlag eines Vereinsmitglieds von mindestens 30 weiteren Vereinsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied unterstützt wird. Dem Vorstand ist hierzu eine Unterschriftenliste mit dem Gründen für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft sowie einer Unterschriftenliste der den Vorschlag unterstützenden Mitglieder vorzulegen. Die abschließende Entscheidung trifft die Vorstandschaft (Mehrheitsbeschluss).

(c) Ehrungen werden verliehen für langjährige aktive Mitgliedschaft in Verbindung mit oder bei dem Vorliegen von außerordentlichen Verdiensten in der Vereinsarbeit.

(d) Der Ehrenvorsitz wird verliehen in Verbindung mit einer entsprechenden Urkunde. Nur der Ehrenvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied innerhalb der Vorstandschaft.

(e) Weitere Formen der Ehrung bleiben künftigen Vorstandsbeschlüssen vorbehalten.

(4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Beitragsordnung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und soweit durch den Vorstand festgelegt, eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Das Nähere ist in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festgelegt. Diese wird sowohl auf der Homepage des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung bekannt gegeben, wie auch im Vereinsheim, sobald ein solches besteht, ausgehängt. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder ihrem für die Mitglieder gut einsehbaren Aushang im Vereinsheim in Kraft.

(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Er erlässt oder ändert hierzu die Beitrags- und

Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V.

Gebührenordnung. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden und bedürfen des zusätzlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen inklusive der jeweils aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

- (3) Die Beiträge sollen nach Altersgruppen sowie unter Beachtung von Familienbeiträgen insbesondere im Sport- und Kulturbereich gestaffelt sein.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des jährlichen Grund-Mitgliedsbeitrags befreit.
- (11) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - (a) freiwilligen Austritt
 - (b) Tod
 - (c) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V.

- (a) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- (b) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- (c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- (d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- (e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung mit einfachem Mehrheitsbeschluss entscheidet, ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Zugang der Berufungsschrift bei dem Vorstand einzuberufen. Erfolgt keine Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

§ 8 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V.

- (a) Verwarnungen;
 - (b) Verweise;
 - (c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb / Kulturveranstaltungen;
 - (d) Platz- und Hausverbote;
 - (e) Suspendierung von Vereinsämtern;
 - (f) Geldstrafen bis zu 1000,00 EUR
- (2) Die Anordnung der unter Abs. 1 lit. (a) – (d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt mit schriftlicher Begründung grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs. 1 lit. (e) und (f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten. In der Anordnung ist auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen und ob die Beschwerde aufschiebende oder nicht aufschiebende Wirkung hat. In den Fällen (c) bis (f) soll die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nur dann entfallen, wenn grobe Verstöße gemäß Absatz 1 oder nahe an einen Ausschlussgrund kommende Verstöße vorliegen.
- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- (4) Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von drei Monaten entscheiden. Soweit in der Anordnung zur Maßregel / Sanktion nicht anders geregelt, hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer
 - dem Sportbeauftragten
 - und bis zu 7 weiteren Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.

Lediglich im Innenverhältnis wird vereinbart:

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) mehr als 10.000,00 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Abweichungen für einzelne Vorhaben bzw. Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte beschließen.

Der Sportbeauftragte hat keine Vertretungsmacht nach außen. Er soll lediglich der erste Ansprechpartner für die Mitglieder in Sportangelegenheiten sein. Bei Bedarf können ihm die Vorsitzenden Vollmacht für bestimmte Sportangelegenheiten erteilen.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;

d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der grundsätzlich der 1. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken durch den Schriftführer zu protokollieren und den Sitzungsleiter zu unterschreiben; eine diesen hinreichend identifizierbare elektronische Signatur ist ausreichend. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg im Umlaufverfahren gefasst

werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss im Umlauf erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb des ersten halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine zusätzliche Bekanntmachung in der Presse bzw. Tageszeitung bleibt dem Vorstand überlassen.
- (4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den in der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
- (8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) Entgegennahmeder Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
 - f) Beschluss über die Etablierung von Abteilungen im Sportbereich.
 - g) Beschluss über die Gründung von Vereinsausschüssen.
 - h) Beschluss über den Einsatz von Revisoren und deren Wahl;
 - i) Beschluss über die Bestellung eines Geschäftsführers
 - j) Beschluss über die Etablierung neuer Organe oder Beiräte
 - k) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - l) Wünsche und Anträge der Mitglieder.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Abteilungen sind nach ihrer Zulassung durch die Mitgliederversammlung berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch die Abteilung im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung selbst erhoben und verwaltet werden; die Kontrolle über Höhe und Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.
- (3) Abteilungsleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 14 Vereinsausschüsse

- (1) Vereinsausschüsse können den Vorstand bei den ihm zugewiesenen Aufgaben beraten und unterstützen. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Vereinsausschüssen werden durch die Mitgliederversammlung nach Vorlage durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Für Beschlussfassungen von Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Geschäftsführer hat im Vorstand Sitz und Stimme, soweit nicht sein Arbeitsverhältnis berührt ist.

§ 16 Revisoren

- (1) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports oder den Zwecken des Vereins unterliegender Veranstaltungen, Kurse etc., bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Die Haftungsbegrenzung gilt nur im Innenverhältnis. Die Außenhaftung gegenüber Dritten ist hiervon nicht umfasst.

§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und im Falle der Auflösung von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar und zu gleichen Teilen für die Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

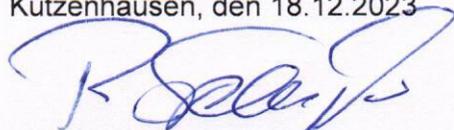
§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde errichtet am 25.01.1980

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16.12.2023 und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut, überarbeitet am 01.07.2023, der Satzung überein.

Kutzenhausen, den 18.12.2023



Unterschrift Vorstand

1. Vorsitzender

Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V.